HANSESTADT wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 22/08 ▪ 17. Jahrgang ▪ 20.12.2008

Grußwort zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2008/2009

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Ende eines jeden Jahres ist es gute Tradition, Rückschau zu nehmen auf die vergangenen Wochen und Monate, auf das fast abgelaufene Jahr. Dieses Jahr, das Jahr 2008, war insgesamt wieder ein gutes Jahr für Wismar, selbst trotz der sich vermehrt abzeichnenden Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise auch auf Wismar.

Viele Projekte haben wir zum Abschluss bringen oder neu beginnen können. Erinnert sei an die Straßenbauprojekte z. B. in der Lübschen Straße oder auf dem Marktplatz, die Einweihung des neuen Theaterfoyers oder die Fertigstellung des Sportplatzes des Polizeisportvereins und anderer Projekte. Die Übernahme umfangreicher ehemaliger Eisenbahnflächen rund um den Bahnhof Wismar durch die Stadt und den Seehafen eröffnet neue Möglichkeiten der Stadtentwicklung in diesem Teil der Stadt.

Hochrangiger Besuch, wie insbesondere der des Herrn Bundespräsidenten Horst Köhler zum Jubiläum der Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar am 14. Oktober, zeugt von der Aufmerksamkeit und der Wertschätzung, die unsere Stadt unverändert genießt und auf die wir stolz sein können. Aber auch die anderen wichtigen Besucher, wie der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, der Generalkonsul der Republik Österreich sowie verschiedene Bundes- und Landesminister sollen nicht vergessen werden.

Ein besonders wichtiges Ereignis des Jahres 2008 war das Jubiläum unserer Hochschule Wismar. 1908 als Ingenieurakademie gegründet, blickt die Hochschule auf nunmehr einhundert Jahre Ausbildung zurück. Und sie blickt in die Zukunft, ja bedeutet die Zukunft für die Studierenden, wie auch für die Stadt, denn Wismar braucht gut ausgebildete junge Menschen, die mit ihrem Wissen, einem Wissen auf der Höhe der Zeit, unsere Stadt mitgestalten.

Die Voraussetzungen für eine weitere gute Entwicklung zu schaffen, ist auch die Aufgabe der Politik und der Verwaltung, der wir uns nach Kräften widmen. Dazu gehört auch unser Einsatz für den Erhalt der Kreisfreiheit der Hansestadt Wismar, den Erhalt unserer größtmöglichen Selbstständigkeit. Diese Selbstständigkeit, diese Bündelung möglichst vieler Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Verwaltung hat Wismar in den Jahren seit der Wende in die Lage versetzt, diese positive – nicht nur wirtschaftlich positive – Entwicklung zu nehmen, die wir alle erlebt haben und schätzen. Es ist nicht einzusehen, dass in diesem insgesamt doch strukturschwachen Land Mecklenburg-Vorpommern die wenigen Entwicklungskerne, die kreisfreien Städte, zugunsten der schwachen Landkreise maßgeblich geschwächt werden sollen. Das kann nicht richtig sein!

Das Jahr 2009 wird wieder bedeutende Ereignisse bringen. 2009 werden wir endlich die Fertigstellung der A 14 zwischen den Anschlussstellen Jesendorf und Schwerin-Nord erleben, und damit die Fertigstellung der direkten und vollständigen Autobahnanbindung Wismars an den Berliner Raum. Im Jahr 2009 werden wir auch den 750. Jahrestag des Abschlusses eines Schutzbündnisses der Hansestädte Lübeck, Wismar und Rostock, eines wichtigen Meilensteines der Entwicklung der Städtehanse, mit mehreren Veranstaltungen Anfang September begehen. Im kommenden Jahr wird dann auch die Wende schon „vor 20 Jahren“ gewesen sein, auch daran sei erinnert. 20 Jahre einer doch recht stürmischen, intensiven und positiven Entwicklung unserer Stadt, auf die wir alle, Sie und ich, stolz sein dürfen, wie ich meine. Lassen Sie uns daher mit Zuversicht auf das neue Jahr blicken, für das ich Ihnen alles erdenklich Gute, Glück und Gesundheit wünschen möchte.

Wismar, 20. Dezember 2008

Weihnachtslied

Vom Himmel in
die tiefsten Klüfte
ein milder Stern
hernieder lacht;
vom Tannenwald
steigen Düfte
und hauchen durch
die Winterlüfte,
und kerzenhelle
wird die Nacht.

Mir ist das Herz
so froh erschrocken,
das ist die liebe
Weihnachtszeit!
Ich höre fernher
Kirchenglocken
mich lieblich heimatlich
verlocken
in märchenstille
Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber
hält mich wieder,
anbetend, staunend
muss ich steh'n:
Es sinkt auf meine
Augenlieder
ein goldner Kindertraum
hernieder,
ich fühl's, ein Wunder
ist gescheh'n.

Theodor Storm (1817 – 1888)

Apropos …

Am Dienstag, dem 30. Dezember 2008, ist das Standesamt geschlossen. An diesem Tag erfolgt eine EDV-Umstellung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

STADTANZEIGER
Die nächste Ausgabe erscheint am
24. Januar 2009.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- ❒ **Bürgerschaft (Seite 2)**
- ❒ **Theaternachrichten (Seite 4)**
- ❒ **Paten und Zeugen gesucht (Seite 6)**
- ❒ **Öffnungs- und Schließzeiten kultureller Einrichtungen (Seite 6)**
- ❒ **Ausschreibungen (Seiten 8 und 9)**
- ❒ **Bekanntmachungen zur Kommunal- und Europawahl (Seite 10)**
- ❒ **Satzungen (Seiten 12–24) u. a.: Zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Vergnügungssteuer, 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Beschlüsse der 48. Sitzung der Bürgerschaft am 11. Dezember 2008

35. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 12. bis 14. Mai 2009 in Bochum
Als stimmberechtigte Teilnehmer wurden die Bürgerschaftsmitglieder Bernd Möller (SPD Fraktion) und Matthias Jahn (CDU Fraktion) gewählt. Stellvertreterin wurde Christa Hagemann (Fraktion DIE LINKE.).

Prüfung der Jahresrechnung 2007
Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 wurde beschlossen. Die Bürgerschaft folgte der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilte der Bürgermeisterin aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2007 die Entlastung.

Erschließungsmaßnahme Rathausvorplatz
Die vom Hauptausschuss im Sommer dieses Jahres beschlossene Förderung der Erschließungsmaßnahme Rathausvorplatz mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 241.359 € wird auf die entstandenen förderfähigen Mehrkosten in Höhe von 118.492 € aufgestockt, sodass der Gesamtbetrag des Zuschusses 359.851 € beträgt. Die Fahrbahn vor dem Rathaus, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befand und der Gehweg werden neu gestaltet und ausgebaut.

Sanierung der Fassadenrisse am Rathaus
Die Förderung der Sanierung der Fassadenrisse am Gebäude Am Markt 1 (Rathaus) mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 150.000 €, ebenfalls vom Hauptausschuss beschlossen, musste auf den förderfähigen Anteil in Höhe von 103.500 € der zusätzlich entstandenen Kosten erhöht werden. Der Gesamtbetrag des Zuschusses beträgt 253.500 €.

Wahlbereiche für die Kommunalwahl 2009
Um die termingerechte Vorbereitung der Kommunalwahl 2009 zu gewährleisten, wurde die Anzahl der Wahlbereiche und deren Abgrenzung festgelegt. Es handelt sich um einen Beschluss unter Vorbehalt, weil das Verfahren zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes M-V noch nicht abgeschlossen ist.
In der Hansestadt soll es wieder vier Wahlbereiche geben.

– Wahlbereich 1: Altstadt, Wismar Nord, Wismar West
– Wahlbereich 2: Wismar Ost, Dargetzow, Wismar Süd
– Wahlbereich 3 : Friedenshof
– Wahlbereich 4: Wendorf

Es wird von insgesamt 43.154 Einwohnern ausgegangen.

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Wohnbaufläche, gewerblicher Baufläche und Grünfläche im Bereich Dargetzow in Gewerbegebiet und Grünfläche“, Abwägung der Anregungen und Abschließender Beschluss wurde zugestimmt.
Die Änderung wurde vorgenommen, weil es im Stadtgebiet ausreichend Wohnbauflächen gibt. Andererseits besteht Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Innerhalb des Plangebietes und in der Nachbarschaft gibt es bereits gewerbliche Betriebe (QEG, Reifenhandel). Es sind ca. 14,5 ha.

Alte Schule
Die Vorlage „Gebäude der ‚Alten Schule‘ im ehemaligen Gotischen Viertel am Marienkirchhof“ wurde zurückgezogen, weil die Fraktionen der Bürgerschaft noch Beratungsbedarf haben. Vorgeschlagen wird der Einbau einer Decke über dem Keller und der Aufbau des Mauerwerksockels. Die Baumaßnahmen sollen Teil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ werden.

Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung

Modernisierung / Instandsetzung Am Poeler Tor 5
Anstelle der von der Bürgerschaft im August 2008 beschlossenen Förderung der Modernisierung / Instandsetzung des Gebäudes Am Poeler Tor 5 mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 535.550 € ist die Sanierungsmaßnahme nach Aufnahme in das EFRE-Programm „Inititive ZukunftsStandorte“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus EFRE-Mitteln in Höhe von 765.000 € zu bezuschussen.

Ankauf von Grundstücken
Die Grundstücke Schatterau 44-50 werden von der Hansestadt Wismar erworben. Die Finanzierung (ca. 130 T €) erfolgt gemäß den Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Städtebaufördermitteln.
Sie befinden sich im südöstlichen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“. Es handelt sich um ehemalige Trümmergrundstücke zwischen dem Turnerweg 2 und der Schatterau 42, die bis zur Zerstörung im 2. Weltkrieg mit Wohnhäusern bebaut waren.

Berufung einer stellvertretenden Amtsleiterin
Die Verwaltungsprüferin Monika Steinbach wurde als stellvertretende Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes berufen.

Die Information im „Stadtanzeiger“ über die Bürgerschaftsbeschlüsse erfolgt in geraffter, redaktionell bearbeiteter Form. Die öffentlichen Beschlüsse in ihrem vollen Wortlaut, einschließlich aller Anlagen, können im Büro der Bürgerschaft, Rathaus, Zimmer 125, zu den Dienststunden nach vorheriger Anmeldung (Frau Mahnert, Frau Kaminski, Telefon: 251-9101) eingesehen werden.

Termine der planmäßigen Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft im Januar 2009

Ausschuss für Kultur, Sport und Bildung
5. Januar 2009, 16.30 Uhr, Rathaus, Raum 28

Verwaltungsausschuss
5. Januar 2009, 18.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Betriebsausschuss für den EVB
6. Januar 2009, 17.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe
6. Januar 2009, 18.00 Uhr, Rathaus, Raum

Sanierungsausschuss
8. Januar 2009, 17.00 Uhr, DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksgesellschaft, Hinter dem Chor 9, Beratungsraum

Bauausschuss
12. Januar 2009, 17.00 Uhr, Bürocenter, Kopenhagener Str., R. 234

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
12. Januar 2009, 19.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Finanz- und Liegenschaftsausschuss
14. Januar 2009, 18.15 Uhr, Großschmiedestr.11-17, Raum 22

Rechnungsprüfungsausschuss (nicht öffentlich)
15. Januar 2009, 17.00 Uhr, Großschmiedestraße 11-17, Raum 22

Kinder- und Jugendhilfeausschuss
19. Januar 2009, 19.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

49. Sitzung der Bürgerschaft
29. Januar 2009, 17.00 Uhr, Rathaus, Bürgerschaftssaal

Sprechzeiten der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

SPD-Fraktion
Vorsitzende: Sabine Sturbeck und Michael Werner
Rathaus, Zimmer 306, Sprechzeit: Dienstag von 11.00 bis 17.00 Uhr

CDU-Fraktion
Vorsitzender: Sebastian Wenzel
Rathaus, Zimmer 309, Sprechzeit: Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Fraktion DIE LINKE.
Vorsitzende: Christa Hagemann
Rathaus, Zimmer 311, Sprechzeit: Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Liberale Liste – FDP Fraktion
Vorsitzender: Peter Manthey
Rathaus, Zimmer 308, Sprechzeit: Dienstag von 19.00 bis 20.00 Uhr

Fraktion Die Neuen GBJ
Vorsitzender: Wilfried Boldt
Rathaus, Zimmer 310, Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Theaternachrichten

„Die Hexe Baja Jaga“
Eine märchenhafte, fast kabarettistische Komödie für die ganze Familie
Sonntag, 21. Dezember, 16.00 Uhr

Hexer-Magic-Show „Magie der Gedanken“
mit Frank Musillinski
Freitag, 26. Dezember, 19.30 Uhr

Neujahrskonzert mit dem Lüneburger Sinfonieorchester
Sonntag, 4. Januar 2009, 17.00 Uhr

„Der lange Ritt von Argentinien nach Mexiko“
mit Günter Walmser
Impressionen einer 20.000 km langen Reise, 11 Jahre auf dem Pferderücken von Feuerland nach Mexiko
Sonntag, 11. Januar 2009, 17.00 Uhr

„Ewig jung ist nur die Fantasie“
Balladen und Gedichte von Friedrich Schiller
Donnerstag, 15. Januar 2009, 19.30 Uhr

„Geld verdarvt den Charakter“
mit dem Ohnsorg-Theater
Freitag, 16. Januar 2009, 19.30 Uhr

Karten erhalten Sie in der Kasse am Theater, Telefon: 32 60 414 sowie in der Tourist-Information, Am Markt 11, Telefon: 251-3025.

Lesebühne Wismar „Wortreich“

„Eine poetische Atmosphäre, interessanter Wechsel zwischen Spannung und Poesie“, so lautet das Fazit von Heike und Jörg, die mittlerweile zum Stammpublikum der einmal im Monat stattfindenden Lesebühne „Wortreich“ im Löwencafé zählen.
Vor knapp einem halben Jahr haben sich vier Autoren zusammengefunden und bieten zu monatlich wechselnden Themen eigene Texte zum Lesen, aber auch Leseempfehlungen.
Die Inhaberinnen des Cafés und die Initiatoren sind zufrieden. Die Abende machen Spaß und sind mittlerweile eine feste Größe in der Kulturlandschaft der Stadt Wismar.
Interessierte können sich schon mal folgende Termine merken:
4. Januar 2009, 19.00 Uhr unter dem Thema „Rauchzeichen“. Im Februar wird „abgekocht und eingeweckt“ und im Monat März geht es textlich „in meroriam“.
Die Veranstaltungen finden jeweils jeden ersten Sonntag im Monat statt, neu ist der Veranstaltungsbeginn: ab Januar 2009 jeweils ab 19.00 Uhr.
Aber nicht nur Literatur wird an den jeweiligen Abenden geboten. So begleitet ein Musiker die Autoren mit eigenen Werken; und je nach Thema mal melancholisch, verspielt und oder rasant.
Die Autoren Birgit Hölscher-Lohmeyer, Vera Doneck und Hartmut Lüke sind noch auf der Suche nach Verstärkung des Autorenteams. Steffen Czech, einer der Mitbegründer, ist aus persönlichen Gründen leider ausgeschieden. Interessierte haben die Möglichkeit, unter wortreich-wismar@arcor.de mehr zu erfahren und Kontakt zu knüpfen.

Märchendeutung in der Weihnachtszeit

Am Samstag, dem 27. Dezember 2008, 19.00 Uhr, wird zum nächsten Wendorfer Vortrag eingeladen. Der Vortrag trägt den Titel: „Die Metamorphosen Gottes und die Erlösung des Menschen – die Urerfahrung der Märchen“. Der Referent ist Pastor Dr. M. Brückner.
Das Göttliche zeigt sich im Märchen in vielen Gestalten: in Menschen, Feen, Tieren, Pflanzen, Steinen und Elementen. Von Gott selbst ist keine Rede, aber seine Spuren und Mächte treten in die Sichtbarkeit. Doch wird das Göttliche im Märchen von den Helden nicht von vornherein erkannt, sondern im Nachhinein an den Taten oder Reden der helfenden Gestalten. Das Göttliche wohnt nicht im Himmel, sondern wandert verwandelt auf Erden umher und führt den Helden im Kampf zwischen Gut und Böse zum Sieg und zur Erlösung.

Volkshochschule

WÜNSCHE ZUM BEVORSTEHENDEN WEIHNACHTSFEST UND JAHRESWECHSEL

Zur Jahreswende herzlichen Dank für die angenehme Zusammenarbeit und das erwiesene Vertrauen verbunden mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Ihr VHS-Team

Das Kursprogramm 2009 ist fertig und wird voraussichtlich in der 3. Januarwoche 2009 in der Volkshochschule, ab 19. Januar 2009 im Bürgerbüro, in der Tourist-Information und in der Sparkasse vorliegen.
In der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 ist das Gebäude der Volkshochschule geschlossen.
Ab dem 5. Januar 2009 können sich Interessierte bereits schon für die Kurse, Reisen und sonstige Veranstaltungen im Sekretariat anmelden. Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Ihren Besuch.

• Arbeit und Beruf:

Kurs-Nr.	*Bezeichnung des Kurses*	*Beginn des Kurses*
I501SEGWIB	**Grundkurs Betriebssystem für Senioren: Windows/Modul 1**	08.01.2009/ 08.00 bis 09.30 Uhr, 2 x wöchentlich, dienstags und donnerstags

Anmelden können Sie sich in der Volkshochschule,
Badstaven 20, 23966 Wismar
Tel.: 03 84 1/32 67 0, Fax: 03 84 1/32 67 16
E-Mail: VHS-Wismar@t-online.de
Web: www.vhs-wismar.de
sowie im Bürger-Büro montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Weihnachtszeit in Wismar 2008

Klaus Störtebeker führt Sie durch sein Wismar…

Öffentliche Führungen jeweils samstags um 15.00 Uhr bis zum 27. Dezember 2009
Dauer ca. 2 Stunden, Preis 6 Euro, ermäßigt 5 Euro,
Tickets und Treffpunkt: Tourist-Information am Markt

Turmbesteigung auf St. Marien

Erleben Sie außergewöhnliche Dimensionen der Backsteinbaukunst in 81 Metern Höhe täglich 12.00 und 14.00 Uhr.
Am Mittwoch, dem 24. Dezember, findet die Turmbesteigung nur um 11.00 Uhr statt und am Donnerstag, dem 25. Dezember, nur um 15.00 Uhr.
Treffpunkt: St. Marien, maximal 15 Personen können an dem Aufstieg teilnehnem, Anmeldungen im Souvenirshop St. Marien.

Wismar auf flotten Kufen

Eislaufen in der „Alten Reithalle“ am Bürgerpark:
Schlittschuhlaufen auf einer 680 m² großen Eisfläche in der „Alten Reithalle“ am Bürgerpark mit speziellen Angeboten vom Schlittschuhunterricht oder „disco on ice“ bis hin zur Neujahrsparty. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Weitere Informationen unter www.eislaufen.wismar.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag bis Freitag	**von 10.00 bis 18.00 Uhr**
Samstag	**von 10.00 bis 12.00 Uhr**

Ulmenstraße 15, Zeughaus, 23966 Wismar · Tel.: (03841) 251-4020

Kultur in der Umgebung

„Die Weihnachtsgans Auguste“

Hier war ein Bild Hier war ein Bild Hi

Am Samstag, dem 20. Dezember, um 16.00 Uhr stimmt das Puppentheater Schlott alle Kleinen und Großen ab 5 Jahre auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein. Im kuschelig eingeheizten Klanghaus Ilow führen die Tischfiguren von Uli Schlott das uralte Märchen von der Weihnachtsgans Auguste nach der gleichnamigen Erzählung Friedrich Wolfs auf.

Wer Weihnachtsgans mit Weihnachtsbraten gleichsetzt wird, wie Vater Löwenhaupt auch, eines Besseren belehrt. Am Ende nimmt Auguste, wie der „Weihnachtsbraten“ inzwischen heißt, als ordentliches Familienmitglied und mit neuem weißen Strickpullover an der Bescherung teil. Uli Schlott erzählt die Geschichte in der ihm ganz eigenen Art, die Jung und Alt aufs Köstlichste amüsieren wird.

Weitere Informationen unter www.klanghaus-ilow.de

„Kirchenkonsum“ zu Weihnachten in St. Nikolai

Am 20., 22. und 23. Dezember 2008 öffnet jeweils von 11.00 bis 16.00 Uhr in St. Nikolai ein „Kirchenkonsum“. Alle, denen das Geld zum Weihnachtseinkauf fehlt, können dort für einen Spendenbetrag von 0,20 € Lebensmittel, Drogerieartikel, Bekleidung und Weihnachtliches, wie etwa Kerzen, Gebäck, Stollen oder Bastelmaterial und Spiele für Kinder, einkaufen.

Der „Kirchenkonsum“ soll dazu helfen, dass jeder Mensch in Wismar und Umgebung ein festliches Weihnachtsessen zubereiten und schöne Gaben unter den Weihnachtsbaum legen kann. Der „Kirchenkonsum“ steht allen offen, denen das Geld zum Fest knapp ist. Dieses Angebot wird von der St.-Nikolai-/Heiligen-Geist-Kirchgemeinde organisiert und von dem Programm „Die soziale Stadt“ und von privaten Spendern gefördert.

Öffnungs- und Schließzeiten kultureller Einrichtungen während der Feiertage/zum Jahreswechsel

Stadtgeschichtliches Museum „Schabbellhaus“

– Mittwoch, 24. Dezember 2008 — 10.00 bis 14.00 Uhr
– Donnerstag, 25. Dezember 2008 bis Sonntag, 4. Januar 2009 (auch Montag, 29. Dezember 2008) geöffnet — 10.00 bis 17.00 Uhr

Im Januar dann wieder die üblichen Öffnungszeiten:
dienstags bis sonntags von 10.00 bis 17.00 Uhr

Volkshochschule Wismar

Die Volkshochschule ist in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 geschlossen. Kurs- und Einzelveranstaltungen finden in dieser Zeit nicht statt.

Stadtbibliothek und Stadtarchiv

Die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv bleiben am 24. und 31. Dezember 2008 und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek am Samstag, dem 27. Dezember 2008, von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist.

Baumhaus, Am Alten Hafen

Das Baumhaus öffnet am Mittwoch, dem 24. Dezember 2008, von 10.00 bis 14.00 Uhr und von Donnerstag, dem 25. Dezember 2008, bis Sonntag, dem 4. Januar 2009, in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr (auch am Montag, dem 29. Dezember 2008). Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten, täglich, außer montags von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Bei dem **13. Benefizfußballspiel** am 5. Dezember 2008 sind 341 Euro zusammengekommen. Fünf Mannschaften haben zugunsten der OZ-Weihnachtsaktion um den Ball gekämpft. Dabei kam eine Spendensumme von 125 Euro zusammen. Herr Ahrens und die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest spendeten je 100 Euro. So entstand die Summe von 341 Euro.
Vielen Dank allen fleißigen Helfern die dieses Turnier ermöglichten, besonderen Dank auch an Uhrmachermeister Lüdeke, der den Pokal spendete.

Elternstammtisch an der Grundschule am Friedenshof

„Eltern und Schule sind Partner“. Der Elternstammtisch bietet eine Möglichkeit, diesen Satz mit Leben zu erfüllen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 treffen sich Eltern in regelmäßigen Abständen. Ein lebendiger Gedankenaustausch findet dann statt. Geleitet wird das Treffen von der Lehrerin Edda Waschkau. Für einige Gesprächsrunden konnte sie interessante Gäste gewinnen. Ein Veranstaltungskalender besteht auch wieder für das Schuljahr 2008/2009. Jeden zweiten Monat im Schuljahr und dann immer am letzten Montag um 17.00 Uhr treffen sich die Gesprächsteilnehmer. Der nächste Treff findet am 26. Januar 2009 zum Thema „Kriterien zum Bewerten von Arbeits- und Sozialverhalten“ statt. Neben Vertretern der einzelnen Klassen können weitere interessierte Eltern der Schule gern an den Gesprächsrunden teilnehmen. Weitere Informationen sind an der Litfaßsäule im Haupteingang der Schule zu ersehen.
Auch das Wahrnehmen solcher Veranstaltungen macht es Eltern möglich, sich aktiv an der Gestaltung der Schule zu beteiligen.

Paten für Stolpersteine

Günter Nevermann (Poeler Straße 102), Johann Frehse (Kanalstraße 8) sowie Heinrich Woest (St.-Georgen-Kirchhof 13) – das sind nur drei von neun Schicksalen, an die das Projekt „Stolpersteine“ erinnert.

Am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, hatte die Projektgruppe „Stolpersteine“ in den Clubkeller des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums eingeladen. Schüler der Klassen 9 bis 11 sowie Falk Bersch, Lilo Schumann, Gerd Giese, Petra Steffan und Frank Reichelt stellten das Projekt nochmals vor. Ihr Ziel war es, Paten zu gewinnen. Mittlerweile haben Bernd Krummhauer, Jenny und Elkana Schulz sowie Andreas Schulz Patenschaft übernommen. All das ist ohne finanziellen Aufwand möglich, sie schauen nach dem Stein, putzen ihn je nach Anlass wie beispielsweise Herr Schulz aus der Poeler Straße: „Jetzt gerade zu Weihnachten soll der Stein glänzen.“

Für das kommende Jahr hat sich die Projektgruppe wieder viel vorgenommen. Am 13. Januar 2008, 18.00 Uhr lädt sie wieder in den Clubkeller des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums ein. An diesem Abend wird dann Gerd Giese über die Thematik Euthanasie informieren. Der Termin für die weitere Verlegung von Steinen zur Erinnerung an Schicksale von Opfern der Gewaltherrschaft im Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 steht bereits fest. Bis dahin müssen die Schüler noch viel recherchieren.

Gleichzeitig werden alle Bürger der Stadt und Familienangehörige von Opfern gebeten, zu helfen. Vielleicht gibt es ja das eine oder andere Foto oder weitere Informationen von Gertrud Bernhard, Carl Glöde, Walter Mantow, Ernst Scheel oder Heinrich Woest in den Familienarchiven.

Weitere Informationen zu dem Projekt erhalten Sie unter Telefon: 251-4080 von Gerd Giese sowie unter E-Mail: FrankPReichelt@aol.com.

Hier war ein Bild Hier war ein Bild Hier war ein Bild Hier

Öffentliche Ausschreibung 16/09

a) Vergabestelle:
Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Postfach 1245, 23952 Wismar
Telefon: 03841/251-1081, Telefax: 03841/251-1084

b) Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
„Ergänzungslieferung von Bestuhlung für Veranstaltungsräume der Hansestadt Wismar“

d) Die Leistung wird in einem Los vergeben.

f) Leistungszeitraum: bis spätestens 1. Juli 2009

g) Ort/Termin zur Abholung bzw. Abforderung der Verdingungsunterlagen:
Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar, Telefon: 03841/251-1082, Fax: 03841/251-1084
Postanschrift: Hansestadt Wismar, PSF 1245, 23952 Wismar
Ausgabe der Unterlagen:
6. bis 8. Januar 2009 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

h) Kosten der Verdingungsunterlagen: 3,50 €

i) Zahlungsbedingungen und -weise: Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto- Nr.: 100 000 3635, Bankleitzahl: 140 510 00
Verwendungszweck: 02300–15000–16/09
Bareinzahlungen:
Stadtkasse, Großschmiedestraße 11- 17, 23966 Wismar
02300–15000–16/09
Persönliche Abholung ist nur gegen Vorlage des Quittungsbeleges möglich.

j) Abgabeort: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle: Hinter dem Rathaus 6, Zi. 318, 23966 Wismar
- Postalischer Versand: Hansestadt Wismar, PF 1245, 23952 Wismar
- Abgabe:
  1. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar Tel.: 03841/251-1082
  2. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten: Rathaus bis 23.00 Uhr, Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten

k) Ablauf der Angebotsfrist: 26. Januar 2009

l) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. Februar 2009

m) Alle Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

n) Vergabeprüfung: Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 340-1, Arsenal am Pfaffenteich, 19048 Schwerin

Machen Sie mit, zeigen Sie Gesicht und geben Sie Ihre Stimme.
Offenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem sind seit jeher wesentliche Züge der Wismarer Bürger. Gepaart mit der Eigenschaft, die Dinge lieber selbst in die Hand zu nehmen, anstatt zu warten. Darauf können wir stolz sein. Vor diesem Hintergrund werden wir es nicht zulassen, dass eine Minderheit von gewaltbereiten Extremisten und An-hängern der rechten Szene den Ruf unserer Stadt beschädigen! Mit der Kampagne „Neugierig.Tolerant.Weltoffen.“ haben Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände und Initiativen unserer Stadt die Möglichkeit, Gesicht zu zeigen und ein klares Bekenntnis gegen jede Art von Gewalt, Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass ablegen zu können.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Seite
www.neugierig.tolerant.weltoffen.de
sowie unter Telefon: 251-9030 und 251-9032.

Verschiebung der Entsorgungstage in der Hansestadt Wismar

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage verschiebt sich die Abfallentsorgung in diesem Jahr wie folgt: Am Montag (22. Dezember 2008) wird die Abfallentsorgung regulär durchgeführt sowie die Abfallbehälter, die ansonsten Dienstag (23. Dezember 2008) geleert werden. Die Entsorgung von Mittwoch (24.12.2008) wird vorverlegt auf Dienstag (23. Dezember 2008) und die Entleerung der Abfalltonnen von Donnerstag (25. Dezember 2008) wird auf den Mittwoch (24. Dezember 2008) vorgezogen. Die Restabfallbehälter, die sonst am Freitag (26. Dezember 2008) entsorgt werden, werden am Samstag (27. Dezember 2008) abgeholt.
Der Neujahrstag (1. Januar 2009) wird am 2. Januar 2009 (Freitag) nachgeholt. Somit verschiebt sich auch die Entsorgung vom Freitag (2. Januar 2009) auf Samstag (3. Januar 2009).
Eine Übersicht über die Verschiebung der Abfuhrtage finden Sie auch im Abfallratgeber 2008. Dies gilt, wie auch schon in den Jahren zuvor, auch für den Restabfall, die Biotonne, die gelbe Tonne, den gelben Sack und die blaue Tonne. Im Interesse einer sauberen Stadt bitten wir Sie, diese Hinweise unbedingt zu beachten.

Tannenbaumentsorgung

In den ersten Januarwochen 2009 sammelt der EVB wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Dabei ist zu beachten, dass der gesamte Schmuck entfernt werden muss. Die Bäume werden kompostiert und dürfen daher keinerlei Fremdstoffe enthalten. Wenn Sie den Baum zum besseren Transport verschnüren, nehmen Sie bitte Paketschnur oder Sisal, diese Materialien können mit in die Kompostierung.
Wichtig: Stellen Sie die Bäume frühestens am Abend vor der Abholung nach draußen an den Straßenrand! Mieter in Wendorf, Friedenshof I und II und Kagenmarkt legen ihre Bäume an den Stellplätzen für die Restmülltonnen ab. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Abfallberatung, Tel. 749-215 oder Tel. 749-205.

Termine/Bereich:

– **5. Januar 2009 und 12. Januar 2009**
Friedenshof I und II
Dammhusen
Gartenstadt
Bereich Juri-Gagarin-Ring
Salzhaff, Koggenoor, Burgwall
Wendorfer Weg, Philipp-Müller-Straße, Weidendamm
Wohnen am Tierpark
Wohnpark am Köppernitztal

– **6. Januar 2009 und 13. Januar 2009**
Wendorf/Ostseeblick
Hoben, Rothentor
Wismar Süd, Schillerring
Kluß

– **7. Januar 2009 und 14. Januar 2009**
Innenstadt
Heinrich-Heine-Straße
Dargetzow
Kagenmarkt
Poeler Straße, Rabenstraße, Am Torney
Redentin
Hoher Damm
Platter Kamp, Schwanenweg

Ehrungen bei Ehejubiläen

Im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten Ehepaare eine Glückwunschurkunde des Ministerpräsidenten zum 50., 60., 70. und 75. Ehejubiläum. Gleichfalls gratuliert die Hansestadt Wismar.
Da es nicht möglich ist, anhand der Melderegister des Jubiläen zu ermitteln, bitten wir die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Wismar die o. a. Ehejubiläen rechtzeitig anzuzeigen. Bitte bringen Sie dann die Eheurkunde des Paares mit. Die vorgesehenen Ehrungen werden auf Antrag der Hansestadt Wismar vorgenommen.

Ansprechpartnerin ist Anja Danigel
Stadtverwaltung Wismar
Presse-, Marketing- und Bürgeramt
Rathaus, Am Markt 1
Telefon: 251-9036, Fax: 251-9037, E-Mail: Adanigel@wismar.de

Öffentliche Ausschreibung: Vergabe-Nr. 01/09 bis 15/09

a) Auftraggeber: Hansestadt Wismar, Amt für Finanzen und Wirtschaft, Großschmiedestraße 11-17, 23966 Wismar, Tel. 03841/ 251-2070, Fax 03841/251-2002
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 01/09 bis 15/09
c) Demonstrationsbauvorhaben KITA „Sonnenschein“ – Energetische Sanierung Los 2 – 16
d) Ausführungsort: Hansestadt Wismar
e) Leistungsumfang 15 Lose:
– ÖA 01/09 Los 2: Rohbauarbeiten
– ÖA 02/09 Los 3: Holzbauarbeiten
– ÖA 03/09 Los 4: Elektroinstallation
– ÖA 04/09 Los 5: Folienbedachung
– ÖA 05/09 Los 6: Dacharbeiten
– ÖA 06/09 Los 7: Tischlerarbeiten
– ÖA 07/09 Los 8: Lüftungsanlagen
– ÖA 08/09 Los 9: Heizungs- und Sanitäranlagen
– ÖA 09/09 Los 10: Zimmerer-/Trockenbauarbeiten
– ÖA 10/09 Los 11: Estrich-/Fliesenarbeiten
– ÖA 11/09 Los 12: Bodenbelags-/Parkettarbeiten
– ÖA 12/09 Los 13: Maler-/Putzarbeiten
– ÖA 13/09 Los 14: Gebäudereinigungsarbeiten
– ÖA 14/09 Los 15: Außenanlagen
– ÖA 15/09 Los 16: Gerüstarbeiten
f) Losweise
h) 11. KW bis 51. KW 2009
i) Ort/Termin zur Abholung bzw. Abforderung der Verdingungsunterlagen: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar, Tel.: 03841/251-1082, Fax: 03841/251-1084
Postanschrift: Hansestadt Wismar, Postfach 1245, 23952 Wismar
Ausgabe der Unterlagen: 6. bis 8. Januar 2009 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
j) Kosten der Verdingungsunterlagen:
– ÖA 01/09 Los 2: 13,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 02/09 Los 3: 10,00 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 03/09 Los 4: 18,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 04/09 Los 5: 8,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 05/09 Los 6: 10,00 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 06/09 Los 7: 9,50 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 07/09 Los 8: 17,50 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 08/09 Los 9: 27,50 € + 2,20 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 09/09 Los 10: 12,50 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 10/09 Los 11: 8,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 11/09 Los 12: 8,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 12/09 Los 13: 10,00 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 13/09 Los 14: 7,50 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 14/09 Los 15: 8,75 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
– ÖA 15/09 Los 16: 7,50 € + 1,45 € bei Versand, CD inkl.
Zahlungsbedingungen und -weise: Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Konto-Nr.: 100 000 3635, Bankleitzahl: 140 510 00, Verwendungszweck: 02300 – 15000 – (die jeweilige Ausschreibungs-Nr.) 01/09 – 15/09
Bareinzahlungen: Stadtkasse, Großschmiedestraße 11-17, 23966 Wismar, Verwendungszweck: 02300 – 15000 – (die jeweilige Ausschreibungs-Nr.) 01/09 – 15/09
Die Herausgabe der Unterlagen ist nur gegen Vorlage des Quittungsbeleges möglich.
k) – ÖA 01/09 Los 2: 28.01.09, 09:00 Uhr
– ÖA 02/09 Los 3: 28.01.09, 09.30 Uhr
– ÖA 03/09 Los 4: 28.01.09, 10.00 Uhr
– ÖA 04/09 Los 5: 28.01.09, 10.30 Uhr
– ÖA 05/09 Los 6: 28.01.09, 11.00 Uhr
– ÖA 06/09 Los 7: 29.01.09, 09.00 Uhr
– ÖA 07/09 Los 8: 29.01.09, 09.30 Uhr
– ÖA 08/09 Los 9: 29.01.09, 10.00 Uhr
– ÖA 09/09 Los 10: 29.01.09, 10.30 Uhr
– ÖA 10/09 Los 11: 29.01.09, 11.00 Uhr
– ÖA 11/09 Los 12: 30.01.09, 09.00 Uhr
– ÖA 12/09 Los 13: 30.01.09, 09.30 Uhr
– ÖA 13/09 Los 14: 30.01.09, 10.00 Uhr
– ÖA 14/09 Los 15: 30.01.09, 10.30 Uhr
– ÖA 15/09 Los 16: 30.01.09, 11.00 Uhr
l) Abgabeort: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar
– Postalischer Versand: Hansestadt Wismar, PSF 1245, 23952 Wismar
– Abgabe: 1. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr:
Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar,
Tel.: 03841/ 251-1082
2. außerhalb der o. a. Öffnungszeiten:
Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
m) Deutsch
n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
o) siehe Punkt k)
Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 306, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
p) Geforderte Sicherheiten: gemäß Verdingungsunterlagen
q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B § 16 und 17 sowie ZVB
r) Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter,
s) Mit dem Angebot ist vorzulegen: Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes, Unbedenklichkeitserklärung Berufsgenossenschaft, Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Eintragung in die Handwerksrolle oder Berufsregister, Verzeichnis Nachunternehmer
t) Bindefrist: 31. März 2009 Los 2-16; außer Los 10 bis 30. April 2009
u) Alternativangebote, Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zulässig,
v) Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 340-1, Arsenal am Pfaffenteich, D-19048 Schwerin

Blutspenden rettet Leben

Ihr kleines Opfer kann für einen anderen Menschen das Leben bedeuten!

Am Dahlberg 11 werden jeden Mittwoch von 13.00 bis 19.00 Uhr und jeden 1. Samstag im letzten Monat des Quartals von 8.00 bis 11.00 Uhr und am letzten Freitag zum Quartalsende von 7.00 bis 15.00 Uhr

Blutspendetermine

durchgeführt.

Terminänderungen werden Ihnen rechtzeitig im „Stadtanzeiger“ mitgeteilt.

Das Bürger-Büro ist die erste Adresse in der Stadtverwaltung

- **Sie finden uns im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 007**
- **Sie erreichen uns unter den Telefonnummern: 03841/251-9033, 251-9034, 251-9035**
- **Unsere Sprechzeiten sind: Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr, Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr**
- **Sie können Ihre Zeugnisse und Unterschriften im Bürger-Büro amtlich beglaubigen lassen.**
- **Wir vermitteln für Sie Kontakte und Termine mit den zuständigen Mitarbeitern in den Fachämtern.**
- **Eine Dienstleistung des Bürger-Büros für Sie: – Verkauf von Busfahrkarten und -plänen**
- **Sie möchten sich bei einem Kurs der Volkshochschule anmelden? Kein Problem – das erledigen wir für Sie.**
- **Bei Fragen zur Unterhaltssicherung für Wehr- und Zivildienstleistende können Sie sich jederzeit gern an das Bürger-Büro wenden.**
- **Sie können bei uns Ihren Hund an- bzw. abmelden.**

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl

(Bürgerschaftswahl) am 7. Juni 2009

Aufforderung an die Parteien zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlausschüsse

Zur Bildung des Gemeindewahlausschusses in der Hansestadt Wismar für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009 fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO M-V) vom 15.12.2003 (GVOBl. Nr. 16 2003, S. 542) die Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer bzw. als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorschläge sind mir bis spätestens 21 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zuzuleiten. Der Gemeindewahlausschuss besteht neben dem Gemeindewahlleiter aus vier bis sechs Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu berufen.
Gemäß § 4 Abs. 2 der KWO M-V sollen die Beisitzer und ihre Stellvertreter möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.
Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten dürfen gem. 74 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG M-V) in der Fassung vom 13.10.2003 (GVOBl. Nr. 14/2003, S 458) nur in einem Wahlorgan Mitglied sein und nicht als Wahlbewerber oder als Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreter für Wahlvorschläge auftreten.
Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses üben nach § 74 Abs. 1 des KWG's M-V ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund gem. § 74 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz abgelehnt werden.
Gemäß § 74 Abs. 4 KWG M-V haben die Mitglieder von Wahlorganen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
Die Vorschläge senden Sie bitte an:
Hansestadt Wismar – Wahlamt, PF 12 45, 23952 Wismar,
Telefax: 03841/251-3222 oder
Email: RWigger@wismar.de
Für weitere Nachfragen und Auskünfte steht Ihnen Roland Wigger unter der Telefonnummer 251-3225 zur Verfügung.

Wismar, 20. Dezember 2008

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar und Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl

(Bürgerschaftswahl) am 7. Juni 2009 in der Hansestadt Wismar

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO M-V) v. 15.12.2003 (GVOBl. Nr. 16/2003, S. 542) wird bekanntgegeben:
Entsprechend § 12 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG M-V) in der Fassung v. 13.10.2003 (GVOBl. Nr. 14/2003, S. 458) wurde für die am 7. Juni 2009 stattfindende Kommunalwahl in der Hansestadt Wismar die Bürgermeisterin, Dr. Rosemarie Wilcken, zur Gemeindewahlleiterin für das Wahlgebiet der Hansestadt Wismar gewählt.

Anschrift: Die Gemeindewahlleiterin der Hansestadt Wismar
PF 12 45
23952 Wismar
Telefon: 03841/251-9000
Telefax: 03841/282748
E-Mail: buergermeisterin@wismar.de
Sitz: Am Markt 1
23966 Wismar

Zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter wurde Roland Wigger
PF 12 45
23952 Wismar
Telefon: 03841/251-3225
Telefax: 03841/251-3222
E-Mail: wahlen@wismar.de
Dr.-Leber-Str. 2a
Sitz: Dr.-Leber-Str. 2a
23966 Wismar
berufen.

Wismar, 20. Dezember 2008

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar und Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009

Aufforderung an die Parteien zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlausschüsse

Zur Bildung des Stadtwahlausschusses in der Hansestadt Wismar für die Europawahl am 7. Juni 2009 fordere ich gemäß § 5 Europawahlgesetz i.V.m. § 4 der Europawahlordnung die Parteien auf, Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer bzw. als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorschläge sind mir bis spätestens 21 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zuzuleiten.
Der Stadtwahlausschuss besteht neben dem Stadtwahlleiter aus sechs Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu berufen.
Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten dürfen gem. § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes nur in einem Wahlorgan Mitglied sein und nicht als Wahlbewerber oder als Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreter für Wahlvorschläge auftreten.
Gemäß § 4 Abs. 1 der Europawahlordnung sind die Beisitzer des Stadtwahlausschusses aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

Die Vorschläge senden Sie bitte an:
Hansestadt Wismar – Wahlamt, PF 12 45, 23952 Wismar,
Telefax: 0384/251-3222 oder
E-Mail: RWigger@wismar.de
Für weitere Nachfragen und Auskünfte steht Ihnen Roland Wigger unter der Telefonnummer 251-3225 zur Verfügung.

Wismar, 20. Dezember 2008

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin und Stadtwahlleiterin der Hansestadt Wismar

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Wismar · Die Bürgermeisterin · Pressestelle
Anschrift: Rathaus, Am Markt, PF 1245 · 23952 Wismar
V. i. S. d. P.: Frank Junge

Redaktion: Petra Steffan
Tel.: (03841) 251-9032 · Fax: 251-9037 · E-Mail: presse@wismar.de

Der „Stadtanzeiger" behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder

Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Auflage: 27.000

Verlag und Anzeigenverwaltung: AnzeigerVerlag Wismar
Mecklenburger Straße 28a · 23966 Wismar
Tel.: 03841 / 287600 · Fax: 03841 / 287601

Anzeigenverkauf und Verlagsvertretung: Brunhild Fillbrandt
Tel.: 03841 / 638623 · Fax: 03841 / 638624

Satz: Verlag „Koch & Raum" Wismar OHG

Druck: Hanse-Druck Wismar GmbH

Verteilung: Verteileragentur Ralf Dunker

Schweriner Straße 65 · 19205 Gadebusch · Tel./Fax: 03886 / 715742

Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt Wismar an alle erreichbaren Haushalte und Firmen kostenlos verteilt. Er kann auch per Abonnement über den AnzeigerVerlag bezogen werden. Die aktuelle Ausgabe liegt im Bürger-Büro im Rathaus und in der Tourist-Information aus.

Online ist der aktuelle Stadtanzeiger unter www.wismar.de abrufbar.

5. Änderungssatzung der Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie der §§ 19 – 22 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. M-V. S. 295) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Hansestadt Wismar vom 01.08.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29. November 2007 beschlossen:

§ 1
§ 4 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der weiterzuleitenden Landesmittel beträgt 21,77 Prozent des Entgeltes. Darüber hinaus gewährt die Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 Prozent des nach Satz 1 ermittelten platzbezogenen Landesanteils (§ 19 KiföG M-V).“

§ 2
§ 5 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der weiterzuleitenden Landesmittel beträgt 5,25 Prozent des sich nach den Absätzen 1 – 3 für einen Tagespflegeplatz ergebenden Aufwendungsersatzes. Darüber hinaus gewährt die Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 Prozent des nach Satz 1 ermittelten platzbezogenen Landesanteils (§ 19 KiföG M-V).“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wismar, 9. Dezember 2008 Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Maximal mögliche Elternbeiträge für Tagespflege in der Hansestadt Wismar ab dem 01. Januar 2009

Tagesmütter a

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	151,95 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	112,79 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	93,21 €

Tagesmütter b

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	176,43 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	127,48 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	103,00 €

Tagesmütter c

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	200,90 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	142,16 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	122,79 €

Tagesmütter d

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	225,37 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	156,85 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	122,58 €

Tagesmütter e

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	249,85 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	171,53 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	132,37 €

Tagesmütter f

Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	264,53 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	180,34 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	138,25 €

Maximal mögliche Elternbeiträge in Kindereinrichtungen der Hansestadt Wismar ab dem 1. Januar 2009

Einrichtung	Krippe			Kindergarten			Hort	
	Ganztagsplatz in €	Teilzeitplatz in €	Halbtagsplatz in €	Ganztagsplatz in €	Teilzeitplatz in €	Halbtagsplatz in €	Ganztagsplatz in €	Teilzeitplatz in €
Emil Grünbär	299,98	197,32	146,07	136,24	98,39	79,51		
Löwenzahn				136,47	95,96	75,78		
Zwergenland	275,55	178,22	129,52	133,11	90,76	69,65		
KiTrala	255,76	168,57	124,90	130,64	92,86	73,97		
Plappersnut	269,83	181,86	137,85	129,09	90,40	70,98		
Wellenreiter	258,78	177,75	137,31	130,84	94,97	77,07		
Seebad Wendorf	289,84	191,46	142,27	139,33	99,06	78,96		
Spielhaus	283,87	182,70	132,07	120,97	83,72	65,13	75,33	50,62
Sonnenschein	284,85	184,96	134,95	130,34	90,90	71,18	78,96	54,40
Seeblick Hort							75,48	46,62
Reuter Hort							76,31	46,77
Evangelisches Kinderhaus				126,61	88,38	69,19	89,76	60,40
Hort der Evangelische Grundschule							78,37	49,62
Brummkreisel	296,40	191,46	138,91	123,53	86,44	68,22	89,79	56,59
Neustadt	262,41	183,60	144,16	124,29	88,55	70,65	78,88	56,89
Waldorf				128,48	90,40	71,36		
Kinder Villa	286,43	190,62	142,80	140,05	102,20	83,24		
Hort der Freien Schule							85,37	58,56
Hort Schwalbennest							82,33	53,01
Kraksel	268,53	181,94	138,57	131,17	94,75	76,54		

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762) hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen.

Gliederung:

§ 1 Aufgaben
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Vermeiden von Abfällen
§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle
§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang
§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
§ 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle
§ 10 Bringsystem
§ 11 Holsystem
§ 12 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter
§ 14 Vorbereitung der Abfuhr
§ 15 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr
§ 16 Andienung von Abfällen zur Beseitigung
§ 17 Eigentumsübergang
§ 18 Störung in der Abfallentsorgung
§ 19 Bekanntmachungen
§ 20 Gebühren
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

§ 1
Aufgaben

(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.
(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
   a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
   b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
5. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
6. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 3
Vermeiden von Abfällen

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
   1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
   2. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.
(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
   1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
   2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
   3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
   4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten.
(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind, dürfen sie weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 überlassen werden.
(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
(2) Der Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg anzudienen.
(4) Der Anschluss- und/oder Überlassungsberechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzudienen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach Absatz 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben mit Ausnahme der in § 7 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 16 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Überlassungszwang auf die Andienung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.

(4) Der Anschluss- und/oder Überlassungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzudienen.

§ 7
Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Vom Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 sind ausgeschlossen:
- die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
- die nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgenommenen Abfälle,
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, im Falle der Eigenverwertung (Kompostierung) nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG,
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern,
- die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(2) Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/AbfG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 8
Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der zuständige Mitarbeiter der Hansestadt Wismar zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Hansestadt Wismar nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 12 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.

§ 9
Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle

(1) Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Hansestadt Wismar im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen nach § 16 dieser Satzung.

(2) Die Hansestadt Wismar führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung die getrennte Entsorgung der unter §§ 10 und 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle durch.

§ 10
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Schadstoffmobil, Schreddermobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) erfasst. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar öffentlich bekannt gegeben.

(2) Dem Bringsystem unterliegen
1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang), insbesondere
   - Garten und Parkabfälle, Bioabfälle,
   - Wertstoffe (z. B. Altpapier, Pappe, Kartonagen, Altglas, verwertbare Verkaufsverpackungen und Alttextilien),
   - Elektro- und Elektronikgeräte u. s. w.,
2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere
   - Altmedikamente,
   - Reinigungsmittel u. s. w.,
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Die im Absatz 2 aufgeführten Abfälle sind von den Pflichtigen in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Stellen zu überlassen.

§ 11
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang) in Behältern nach Abs. 3:
   - verwertbare Verkaufsverpackungen,
   - Altpapier, Pappe, Kartonagen u. s. w.,
   - Bioabfälle,
2. feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte,
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 und 2 oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behältnisse im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behältnisse bestimmte Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behältnisse sowie zugelassene Behältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 1 nicht entleert.

(4) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß Absatz 2 an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(5) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
Folgende Restmüllbehältnisse stehen zur Auswahl:
1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum,
2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum,
3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum,
4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum,
5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit 120 Liter Füllraum

(6) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.

(7) Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird von der Hansestadt Wismar abgeholt oder im Falle der Selbstanlieferung entgegengenommen.

§ 12
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten /Bett	Einwohner-gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 6, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.

(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.

(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Überlassungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar.

(10) Die Bestimmung der vom Überlassungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.

(11) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind.

(12) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(13) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.

(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.

(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.

(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.

§ 14
Vorbereitung der Abfuhr

(1) Der Überlassungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist.

(3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung.

(4) Sperrmüll und / oder Elektro- und Elektronikgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden.

§ 15
Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter werden für
- Restmüll wöchentlich,
- Bioabfall wöchentlich,
- Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich,
- verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.

(2) Die Hansestadt Wismar kann durch Bestimmung im Einzelfall für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche abweichende Abfuhrfolgen festlegen. Für Restmüllabfallbehälter ist auf Antrag eine 14-tägliche Entleerung zulässig. Die Entsorgung eines 60-Liter Restmüllabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird.

(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.

(5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr durch den Überlassungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.

(6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Überlassungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durchgeführt werden.

(7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

(8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Überlassungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich.

(9) Garten- und Parkabfälle sowie Bioabfälle können, neben der Annahme auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg, der Biotonne und dem Kompostsack zweimal jährlich über die mobile Schredderanlage entsorgt werden. Die Termine für die mobile Schredderanlage gibt die Hansestadt Wismar öffentlich bekannt.

§ 16
Andienung von Abfällen zur Beseitigung

(1) Im Rahmen ihrer Andienungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.

§ 17
Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Rechts behandelt.

§ 18
Störung in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.
(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

§ 19
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.

§ 20
Gebühren

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung).

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle überlässt,
   2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt, überlässt oder andient,
   3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Überlassungszwanges und der Andienung von Abfällen verstößt,
   4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
   5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt,
   6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt,
   7. entgegen § 11 Abs. 3 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse bereitstellt,
   8. entgegen § 12 Abs. 10 bis 12 Abfallbehältnisse nicht beschafft, benutzt und bereitstellt,
   9. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt oder die Tatbestände des Abs. 4 erfüllt,
   10. entgegen § 14 Abfallbehälter nicht zugänglich hält oder nicht bereitstellt,
   11. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 22
Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Hansestadt Wismar ordnet die zur Durchsetzung von Rechtspflichten nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen an.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 335), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551).

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 15.09.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 03.03.1997 außer Kraft.

Wismar, 9. Dezember 2008 Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

„Der Positivkatalog zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar wurde gem. § 3 Absatz 2 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 04.09.2008, AZ: LUNG- 530a-5800.1.3/Schr. genehmigt.“

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar

Hinweis:
Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde.
Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 41 KrW-/AbfG.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 20	Glas
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und –fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung –

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) vom 9. Dezember 2008 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen.

Gliederung:

§ 1 Gebührentatbestand
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 4 Gebührenmaßstab
§ 5 Gebührensätze
§ 6 Gebühren bei Selbstanlieferung
§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Gebührentatbestand

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergemeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei erstmaligem Anschluss mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung folgt, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben.
(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.
(3) An- und Abmeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen.
(4) Schriftliche Anträge auf Wechsel der Abfallbehältergröße werden im Folgemonat ab Bereitstellung des neuen Abfallbehälters bzw. im Falle des Wechsels des Entleerungsrhythmus im Folgemonat ab Benachrichtigung berücksichtigt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) als eine Grund– und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch erhoben nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der
   1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
   2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.
(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.
(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 12 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für

60	Liter Abfallbehälter	30,00 €
80	Liter Abfallbehälter	30,00 €
120	Liter Abfallbehälter	40,00 €
240	Liter Abfallbehälter	60,00 €
1.100	Liter Abfallbehälter	300,00 €

(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem

60	Liter Abfallbehälter	1,92 €
80	Liter Abfallbehälter	2,56 €
120	Liter Abfallbehälter	3,84 €
240	Liter Abfallbehälter	7,68 €
1.100	Liter Abfallbehälter	35,21 €
Abfallsack		4,10 €

(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen

120	Liter Abfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung	31,00 €
	Kompostsack	1,92 €

Bei mehreren Entleerungen pro Woche vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Entleerungen.

(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:

über 5 m bis 10 m Transportweg	1,00 €
jede weiteren angefangenen 10 m	1,00 €
Transport über Stufen je Stufe	0,30 €

(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:
jeder Wechsel eines Normbehälters mit

60 l, 80 l 120 l und 240 l Füllraum	10,00 €
1.100 l Füllraum	20,00 €

Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.

§ 6
Gebühren bei Selbstanlieferung

Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg nach § 10 der Abfallsatzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

		pro Anlieferung
1.	Sperrmüll je t	110,00 €
2.	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je t	110,00 €
3.	Kompostierbare Gartenabfälle je t	32,00 €
4.	Asbestzementabfälle (Kleinmengen bis 0,5 m^3 oder 0,3 t)	122,00 €

§ 7
Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.
(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
(3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.
(4) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für Abfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung bei Selbstanlieferung entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und sind sofort fällig.
(5) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.
(6) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft.

Wismar, 9. Dezember 2008 Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

§ 1
Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg.

§ 2
Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Annahme von Wertstoffen und Abfällen erfolgt nur während der festgesetzten Öffnungszeiten. Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen oder anderen Gründen können kurzfristig angeordnet und durch den Betreiber der Anlage bekannt gegeben werden.

§ 3
Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen

Die für die Annahme zugelassener Abfälle gemäß der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen ermöglicht und die Sicherheit des Personals und anderer Benutzer nicht gefährdet.
Das Personal des Abfallwirtschaftshofes ist bei der Anlieferung berechtigt, Verpackungen, Behälter, Fässer, Big-Bags o. ä. zur Kontrolle oder Probenentnahme öffnen zu lassen.

§ 4
Annahme von Abfällen

Es werden Abfälle gemäß der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung angenommen. Für gefährliche Abfälle besteht die Möglichkeit der Annahme in haushaltsüblichen Mengen bzw. in Kleinmengen.

§ 5
Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Als Kleinmengen gefährlicher Abfälle gelten Abfallmengen bis 1 m3 (0,5 m3 für Asbestzementabfälle).
Die auf dem Abfallwirtschaftshof angelieferten Abfälle, die einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen, sind nach den Weisungen des Personals in die dafür vorgesehenen Behälter oder Big-Bags zu verbringen.

§ 6
Verfahren/Annahmebedingungen

Das Anliefern der Abfälle hat so zu erfolgen, dass optimale Sicherheit und ein gefahrloses und schnelles Entladen gewährleistet sind.
Alle Anlieferer und Benutzer des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg haben sich unaufgefordert bei der Eingangskontrolle zu melden. Die Eingangskontrolle erfolgt in jedem Fall im Bereich der Straßenfahrzeugwaage.
Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Abfallbesitzer ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
Die entsprechenden Verkehrsleiteinrichtungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 7
Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg

Anlieferer und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Anlage nicht gefährdet werden und der Betriebsablauf nicht gestört wird. Es dürfen keine Personen durch Anlieferer und Benutzer der Anlage geschädigt oder gefährdet werden.
Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
Auf dem Betriebsgelände dürfen nur gekennzeichnete Wege und Flächen befahren werden. Es gelten in jedem Falle die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
Weisungen und Handzeichen des Betriebspersonals setzen Verkehrszeichen außer Kraft.
Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
Das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und Gebäude ist Unbefugten verboten.
Benutzern und Anlieferern des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg ist der Aufenthalt auf dem Gelände nur so lange gestattet, wie es zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Danach ist das Betriebsgelände sofort zu verlassen. Es ist verboten Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände vom Abfallwirtschaftshof mitzunehmen.
Netze und Planen, die zur Sicherung der Abfälle während des Transportes dienen, dürfen erst unmittelbar an der Entladestelle entfernt werden.
Die Entnahme von Materialien aus bereits angelieferten Abfällen ist nicht gestattet.
Zur Verwertung geeignete Abfälle sind durch die Anlieferer in den dafür vorgesehenen Behältern abzulagern.

§ 8
Haftung

Jeder Benutzer hat sich auf die besonderen mit dem Betrieb des Wertstoff- und Annahmehofes verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für eventuelle Schäden.

§ 9
Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet das Betreten des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg untersagt werden.
Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.
Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg vom Betriebsgelände verwiesen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Deponie Müggenburg vom 15.09.1995 außer Kraft.

Wismar, 9. Dezember 2008 Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Information zum Landesprogramm Wohnraumförderung 2009 durch die Vorprüfstelle der HWI – Amt für Jugend und Soziales – Scheuerstraße 2

Durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wurde am 28. November 2008 das Landesprogramm zur Wohnraumförderung für 2009 erlassen. Es liegt dem Amt für Jugend und Soziales seit dem 8. Dezember 2008 vor.

Schwerpunkt bildet für das nächste Jahr weiterhin die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, insbesondere für Familien mit Kindern und bezüglich der wachsenden Zahl älterer Bürger. Der Stadtumbauprozess in den Städten und Gemeinden soll zur Verbesserung der qualitativen Wohnungsversorgung wiederum unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Förderung sind jedoch jeweils **Vorlagerechte**, die bis zum **31. Januar 2009** bei der Bewilligungsstelle, dem Landesförderinstitut, beantragt werden müssen.

Dort wird dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung über die Aufnahme in das Programm 2009 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und die jeweils konkrete Antragstellung entschieden. Es besteht die Möglichkeit, die Formulare und gültigen Förderrichtlinien über das Internet vom Landesförderinstitut www.lfi-mv.de unter Wohnungsbauförderung herunterzuladen.

Folgende Maßnahmen werden gefördert, für die die Antragsteller die formgebundenen **Förderungsanmeldungen bis zum 31. Januar 2009** an das Landesförderinstitut einreichen müssen:

1. Förderung der Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand.
   Hierbei ist eine Bestätigung durch die Belegenheitsgemeinde erforderlich.
2. Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen.
   Hier werden ausschließlich diejenigen Wohnungseigentümer berücksichtigt, die sich aktiv am Stadtumbau durch Rückbau von Wohnungen beteiligen (*nur große Wohnungsunternehmen*).
3. Förderung der Instandsetzung und Modernisierung in innerstädtischen Altbauquartieren zur Revitalisierung der städtebaulich wertvollen Innenstädte:
   – für selbstgenutztes Wohneigentum
   – für Miet- und Genossenschaftswohnungen
   Hierbei ist eine Bestätigung durch die Belegenheitsgemeinde erforderlich.
4. Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) durch Alleinziehende und Familien mit Kindern.

Fragen können während der regulären Geschäftszeiten gerichtet werden an:
Amt für Jugend und Soziales, Scheuerstr. 2 (Vorprüfstelle Hansestadt Wismar), Tel.-Nr. 03841/251-5010 oder nach Terminabsprache bei Frau Alinski

Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten vom 8. Dezember 1998

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 , GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 ,GVOBl. M-V S. 410, 413, und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007,GVOBl. M-V S. 410, 427, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten vom 8. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 6**
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“ bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 102,25 EUR
2. an anderen Aufstellorten bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,90 EUR
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 511,29 EUR
4. bei
   a) Musikautomaten 15,33 EUR
   b) Billard 23,00 EUR
   c) Snooker 23,00 EUR
   d) Dart 25,56 EUR
   e) Bowlingbahnen 25,56 EUR
   f) Kegelbahn 25,56 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(2) Die Steuer beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 11 Prozent der elektronisch gezählten monatlichen Bruttokasse des Gerätes.

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Die Bruttokasse, die in einem Ableseintervall festgestellt wurde, ist zeitanteilig auf die enthaltenen Kalendermonate zu verteilen. Ableseintervall ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen der Bruttokasse. Unterschreitet die elektronisch gezählte Bruttokasse eines Gerätes innerhalb eines Ableseintervalls den Wert Null, so ist für die Ermittlung der Steuer an diesem Gerät der Wert Null anzusetzen.

Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung nach Anwendung des vorgenannten neuen Besteuerungsmaßstabes ein Betrag, der über dem liegt, der sich bei der Anwendung des vorherigen Maßstabes ergab, so ist nur eine Steuer in letztgenannter geringerer Höhe festzusetzen (Schlechterstellungsverbot). Vorheriger Maßstab ist der bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 9. Dezember 2008 geltende Besteuerungs-maßstab.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2006 mit Inkrafttreten der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung) außer Kraft.

Wismar, den 9. Dezember 2008 Dienstsiegel
Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Das Ordnungsamt der Hansestadt Wismar weist aus aktuellem Anlass auf Folgendes hin:

1. Nur am 31. Dezember 2008 und am 1. Januar 2009 ist das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln gestattet (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV vom 31.01.1991).
2. Der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Klasse II darf erst ab 29. Dezember 2008 erfolgen.
3. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Artikel der Klasse II auch am 31. Dezember 2008 und am 1. Januar 2009 nicht abbrennen.
4. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten.
5. Pyrotechnische Artikel der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung

Entsprechend der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 24 Abs. 2 vom 31.01.1991 in der zurzeit gültigen Fassung) wird Folgendes angeordnet:

1. Pyrotechnische Artikel der Klasse II dürfen an folgenden Orten am 31. Dezember 2008 und am 1. Januar 2009 auf Grund erhöhter Brandgefahr nicht abgebrannt werden:
   – Bereich Ortsteil Hoben
   – Fischkaten
   – Seestraße in Redentin
   – in der Nähe reetgedeckter Häuser
   – Gewerbegebiet Haffeld (erhöhte Brandgefahr durch offene Lagerung von Holzspänen und Holzschnitzeln)
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister Ordnungsamt

„Das Boot e. V.“ im neuen Domizil

Seit Ende Oktober 2008 hat der Verein „Das Boot e. V.“ in der Lübschen Straße 44 seinen Sitz. Das aus dem 17. Jahrhundert stammende und unter Denkmalschutz stehende Gebäude konnte mit Hilfe vieler Förderer, u. a. der Stiftung Deutsches Hilfswerk, der Stadt Wismar und dem DSK saniert werden. Nicht zu vergessen ist auch die Unterstützung durch Walter Baar und Herrn Weise als Architekt. Im Frühjahr 2009 – nach Fertigstellung der Außenanlagen – erfolgt die offizielle Einweihung.

Informationen zum Zoo- und Tierparkbesuch

Die Tiergärten und Zoos in Mecklenburg-Vorpommern haben sich darüber verständigt, dass mit den Jahreskarten eines Tierparks zukünftig auch alle anderen Tierparks und Zoos vergünstigt besucht werden können.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Preise für die Jahreskarten für den Tierpark Wismar angeglichen worden. Neben der Erhöhung erfolgt auch die Neugestaltung der Jahreskarten. Ab dem Jahr 2009 sind die Jahreskarten nur noch mit einem Lichtbild gültig.

Preise Jahreskarten:
– 25,00 Euro (bisher 13,00 Euro),
– ermäßigt 15,00 Euro (bisher 10,00 Euro).

2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 27. November 2008 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des 2. Nachtrages gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	1.194.500,00 €	–	92.694.200,00 €	93.888.700,00 €
in der Ausgabe	1.194.500,00 €	–	92.694.200,00 €	93.888.700,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	869.600,00 €	–	31.341.800,00 €	32.211.400,00 €
in der Ausgabe	869.600,00 €	–	31.341.800,00 €	32.211.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden durch die Bürgerschaft festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	5.100.000,00 €	unverändert auf	5.100.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	5.100.000,00 €	unverändert auf	5.100.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	12.806.900,00 €	unverändert auf	12.806.900,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	9.061.600,00 €	unverändert auf	9.061.600,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	von	300 v. H.	unverändert auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von	390 v. H.	unverändert auf	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	von	380 v. H.	unverändert auf	380 v. H.

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Alten- und Pflegeheimes werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan				
die Erträge	von	6.963.000,00 €	unverändert auf	6.963.000,00 €
die Aufwendungen	von	6.963.000,00 €	unverändert auf	6.963.000,00 €
der Jahresgewinn				–
der Jahresverlust				–
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	von	1.860.000,00 €	unverändert auf	1.860.000,00 €
die Ausgaben	von	1.860.000,00 €	unverändert auf	1.860.000,00 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				–
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung				–
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	383.469,00 €	unverändert auf	383.469,00 €

§ 5

Für den Wirtschaftsplan des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan				
die Erträge	von	17.777.500,00 €	unverändert auf	17.777.500,00 €
die Aufwendungen	von	17.591.500,00 €	unverändert auf	17.591.500,00 €
der Jahresgewinn	von	186.000,00 €	unverändert auf	186.000,00 €
der Jahresverlust				–
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	von	9.326.400,00 €	unverändert auf	9.326.400,00 €
die Ausgaben	von	9.326.400,00 €	unverändert auf	9.326.400,00 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von	2.955.000,00 €	verändert auf	2.855.000,00 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen				–
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	2.476.500,00 €	unverändert auf	2.476.500,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11. Dezember 2008 erteilt.

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 kann im Amt für Finanzen und Wirtschaft der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtkämmerei, Großschmiedestraße 11-17 in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 12. Januar 2009 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.